

Berufsauftrag so weiter

Nach dem Entscheid des Landrats vom 11. November 2004 müssen sich Lehrpersonen und Schulleitungen an das neue Instrument gewöhnen. Die folgenden Hinweise können dabei helfen. Die Neuerung verdient es, mit Gelassenheit und ohne zusätzliche Formalismen angegangen zu werden. Die Einfache Agendaführung stärkt Ihre Position als Partner im Arbeitsvertrag.

Nach dem Beschluss des Landrats zur Einführung des Gesamtpakets Berufsauftrag/Arbeitszeit sind unmittelbar noch die folgenden Punkte offen:

- Anordnung der Bildungsdirektion an die Schulleitungen, die Pensen für 05/06 mit den gesenkten Zahlen anzugehen.
- Inkraftsetzung der Verordnungen zum Berufsauftrag und zu den Schulvergütungen durch den Regierungsrat.

Die Einfache Agendaführung wird für die Lehrpersonen und die Schulleitungen eine der wichtigsten Neuerungen werden. Wir legen deshalb unsere Ausführungen von April 2004 erneut auf:

Die Regelung besteht aus

- der Dekretsänderung mit **der Senkung der Pflichtstunden** um jeweils 1, bei gleichzeitigem Wegfall der Klassenlehrerentlastungsstunde; die Klassenlehrerfunktion wird in den vorgesehenen 15% angerechnet und ist damit gesondert ausgewiesen und bezahlt.
- der **Verordnung über den Berufsauftrag und die Arbeitszeit**. Das wird die Rechtsgrundlage für die neue Regelung.
- der **Verordnung über die Schulvergütungen**. Das ist die Preisliste für die Spezialfunktionen.

Was ist Einfache Agendaführung?

Unterrichten, Vor- und Nachbereitung und Schülerbeurteilung umfassen pauschale 85% der Jahresarbeitszeit.

Die **restlichen 15%** sind auf die Arbeitsbereiche Teamarbeit, Konvente, Schulentwicklung, Administration, Eltern- und Schülerberatung, Klassenlehrerfunktion sowie Weiterbildung zu verwenden.

Dazu führt die Lehrperson in ihrer **privaten Agenda** für Schule und Beruf einen Nachweis.

Auf Verlangen der Schulleitung gibt sie darüber Auskunft.

Die Aufteilung der 15% kann individuell z.B. im Mitarbeitergespräch vereinbart oder für gewisse Bereiche durch den Konvent festgelegt werden.

Zur Ausführung liefert der LVB diese berufspolitischen Empfehlungen:

Die vorliegende Regelung von Berufsauftrag und Arbeitszeit erfordert die Fähigkeit zum Aushandeln von Vereinbarungen an den Schulen und individuell als Lehrperson:

- **die Vereinbarung zwischen Schulleitung und der Lehrperson zur Aufteilung der 15 Prozent;**
- **die Aushandlung der Menuplanung für Teilzeitarbeitende;**
- **die einvernehmliche Einrichtung von Kontaktzeiten für Eltern;**
- **die Aushandlung von Präsenzzeiten;**
- **die Praxis der Arbeitszeiterfassung mittels Einfacher Agendaführung;**
- **die Alimentierung von Spezialfunktionen aus dem Schulpool;**
- **das Aushandeln einer von den 85% abweichenden Regelung im eventuellen Ausnahmefall.**

So geht Einfache Agendaführung

Die Zahlen

Ausgangspunkt ist eine **Jahresarbeitszeit** für das Vollpensum, wie sie als Nettoarbeitszeit auch für die übrigen Angestellten des Kantons gilt: netto ca. 1900 Stunden. Bezahlt wird Arbeitszeit, wobei vorausgesetzt wird, dass diese angemessen für die Erfüllung der Aufgaben verwendet wird.

100% Arbeitszeit sind ca. 1900 Stunden pro Jahr;
1% entspricht ca. 19 Stunden;
15% sind ca. 285 Stunden.

Teilzeitarbeitende errechnen sich aus der Pflichtstundenzahl ihren Anstellungsgrad und bestimmen daraus die fälligen Anteile an Arbeitsverpflichtung in den ausserunterrichtlichen Bereichen.

Die 85 Prozent

Dieser Pauschalansatz von 85% ergab sich nach aufwändigen Auseinandersetzungen um die **Sicherung dieses Arbeitszeitanteils**; es ist der Mittelwert aus den nach Schulstufen differenzierten Werten, welche die LCH-Arbeitszeiterhebung erbracht hatte (83-87%).

Die Unterrichtsverpflichtung gemäss Pflichtstundenzahl (die weiterhin den Anstellungsgrad bestimmt) ergibt in Stunden zusammen mit der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeit und dem Aufwand für Schülerbeurteilung **pauschal und in Vertrauensarbeitszeit** einen Aufwand von in der Verordnung über alle Schulstufen hinweg angelegten **verbindlichen 85%** der Jahresarbeitszeit. Die beigefügte Ausnahmeregelung ist eine Konzession an den Kompromiss und kann durch Verhandlungen minimal gehalten werden.

Die Zahl 85 ist als Verhandlungsansatz natürlich nicht in Stein gemeisselt, sondern kann aufgrund neuer Erkenntnisse aus der Praxis sozialpartnerschaftlich einvernehmlich geändert werden.

Arbeitszeitznachweis legitim

Selbstverständlich ist der Nachweis, ob die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeitszeit erbracht worden ist, genau so legitim wie das Kontrollieren der Lohnabrechnung. Wie und mit welchem Aufwand dieser Nachweis erbracht werden soll, ist letztlich eine Frage der **Praktikabilität und der Effizienz**.

In den meisten Berufen der Verwaltung wird dieser Nachweis über ein **Präsenzkontrollsystem** erbracht. Damit ist natürlich auch noch nicht geklärt, ob die belegte Präsenz auch tatsächlich für eine effiziente Arbeitserbringung verwendet worden ist. Diesem Ziel dienen Mitarbeitergespräche und Outputerhebungen.

Auskunft auf Verlangen

Dieser Anspruch ist selbstverständlich nicht zu beanstanden. Es liegt auch im Interesse der Lehrperson selber, sich über die Arbeitszeitanteile, die sich nicht unmittelbar aus dem Unterricht und dessen Generierung ergeben, Erkenntnisse zu gewinnen.

Der Nachweis ist nicht automatisch und nicht flächendeckend, sondern **auf Anfrage** zu erbringen. Unter Rückgriff auf ihre private Agenda macht die stichprobenartig angefragte Lehrperson eine Aufstellung. Die Schulleitung prüft die Arbeitszeiterfüllung in diesen Bereichen anhand der Aufstellung auf **Plausibilität**.

Deshalb braucht es auch

- **keine Formulare,**
- **keine Testate und**
- **keine Belege.**

Nicht erbrachte oder nicht plausibel dargelegte Arbeiten bringen die Lehrperson selbstverständlich mit dem Personalrecht in Kontakt.

So könnte eingeführt werden

Hilfreich für diese Aufgabe ist ein gepflegtes Verhältnis zwischen Schulleitung und Konvent/Lehrerschaft. Empfohlen werden muss ein auf **Mitsprache und Einvernehmen** ausgerichtetes Vorgehen.

1 Die Einführung wird **geplant** und mit dem Konvent **vereinbart**.

2 Die Schulleitung errechnet die **agendapflichtigen Arbeitsstunden** anhand des Pensums. Diese sind durch die Lehrpersonen im Schuljahr angemessen auf die Bereiche 2 c/d/e der Verordnung zu verteilen und zu leisten. Der Verordnungsentwurf findet sich als Beilage der Landratsvorlage 2004 098A auf www.bl.ch.

3 Die **Lehrperson** erstellt dazu ein Agenda-Budget. Dieses bildet Gegenstand der Diskussion und der Vereinbarung.

4 Für **Teilzeitarbeitende** ist zu vereinbaren, welche Anteile am Bereich Teamarbeit, Schulentwicklung und Administration voll zu erbringen sind. Rücksicht ist dabei zu nehmen auf allfällige andere berufliche Beanspruchung, ergänzend kann dabei auch ein alternatives Entgegenkommen des Arbeitnehmers erwartet werden.

5 Das Einführungsjahr wird sinnvollerweise als **Probejahr** deklariert, da ja erst Erfahrungen gesammelt werden müssen. Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt, wobei eine Verpflichtung der Lehrpersonen zur Agendaführung besteht.

6 Im Probejahr empfiehlt sich eine **provisorische Sichtung** der Erfahrungen nach einem Semester. Daraus können sich Empfehlungen und Massnahmen zur Korrektur ergeben.

7 Am Ende des Probejahrs empfiehlt sich eine **einfache Evaluation**. Aus den Erfahrungen resultiert das Vorgehen für die Folgejahre.

8 Die Arbeitszeiterbringung in den oben erwähnten Punkten 2 c/d/e kann beidseitig Gegenstand des **Mitarbeitergesprächs** sein.

9 Die **Schulleitung** soll ihre Ansprüche an die Agendaführung gegenüber dem Konvent offenlegen und nachvollziehbar und für alle Lehrpersonen gleich umsetzen.

10 Im Konvent zu besprechen sind auch die Parameter für die Festlegung der **Kontaktzeiten** mit Eltern und der **Präsenzzeiten**. Der Paragraph 8 enthält drei „Kann“-Regelungen und einen In-der-Regel-Ausschluss, das eröffnet einen vernünftigen Verhandlungsspielraum, den sinnvollerweise der Konventsvorstand im Interesse der Lehrerschaft wahrnimmt.

11 Nicht im Sinne der von der Verordnung beabsichtigten Regelung sind

- Formulare oder die Ablieferung der Agenda,
- Testathefte bzw. Belege oder Referenzen,
- nicht mit der Lehrperson vereinbarte Vorgaben,
- generelle Weisungen,
- Fokussierungen auf bestimmte Lehrpersonen.

Abgrenzungen und Gestaltungsperspektiven

Die Agendaführung ist eine gute und zumutbare Mischung aus Vertrauensleistung und Nachweispflicht. Die Aufwendungen für die Agendaerstellung halten sich in engem Rahmen, sind aber ihrerseits anrechenbare Arbeitszeit. Die Lehrpersonen sind gut beraten, mit diesem Instrument verantwortungsvoll und ehrlich umzugehen:

Korrekte Agendaführung rechtfertigt das Vertrauen, das der Arbeitgeber den Lehrpersonen entgegenbringt.

Missbrauch oder Schlaumeier-Nachweise schaden sofort dem ganzen Berufsstand.

Objektiv stellen sich bei der Aussortierung von Tätigkeiten diese Abgrenzungsprobleme:

1 Was ist noch Unterrichtsvorbereitung, was ist bereits Weiterbildung?

Weiterbildung: Das Erschliessen neuer Wissensgebiete bzw. Fertigkeiten. Erweiterung bzw. Erhaltung bzw. Wiederauffrischung der Fachkompetenz. Fachlektüre, Kurse, Film, TV, CD, CD-ROM, Unterrichtsbesuche, Praktika, Sprachaufenthalte etc.

Unterrichtsvorbereitung: Die Umsetzung durch Weiterbildung gewonnener Kapazitäten in Unterrichtsplanung, Unterrichtseinheiten, im Unterricht anwendbare Unterlagen, Arbeitspapiere, Folien, Fachplanung etc.

2 Was ist noch Weiterbildung, was ist schon Hobby?

Weiterbildung: Sie steht in Bezug zu den Anforderungen des Lehrplans. Neue Fachkenntnisse, spezielle Fachgebiete: z.B. neue historische/biologische/physikalische Erkenntnisse, literarische Entwicklungen.

Hobby: im Unterricht nur sehr randständig bzw. ausschliesslich im Freizeitbereich anwendbare Fertigkeiten, z.B. Angstfrei Töpfern, Segeln im Hindukusch, Kamelreiten in Ägypten.

In der Wahrnehmung der Ermessensspielräume dürfte beidseitig Vernunft angesagt sein.

3 Welche Anteile sind von Teilzeitern zu erwarten?

Beispiel Teilzeit 33 Prozent:

Der Anteil c/d/e beträgt $1900 \times 0,33 \times 0,15 = 95$ Std.

Daraus können in der Regel aus dem Bereich c (Teamarbeit, Administration, Schulentwicklung) voll ausgeführt werden:

- Konvente
- Teamsitzungen, Fachschaftssitzungen etc.

Voraussetzung ist, dass im Terminkonflikt mit allfälligen anderen beruflichen Tätigkeiten oder familiären Verpflichtungen in Flexibilität auf beiden Seiten einvernehmliche Lösungen gefunden werden.

Damit ist die Endlos-Diskussion um das Engagement von Teilzeit-Lehrpersonen, die immer wieder Streitigkeiten produziert hat, erledigt. Zwischen Vollzeitern und Teilzeitern ist Belastungs-Gerechtigkeit hergestellt, und die Führbarkeit von Schulen verbessert sich.

Zu empfehlen ist, dass sich die Teilzeit-Lehrpersonen ihr Menu entwerfen und dieses gemäss Verordnung mit der Schulleitung vereinbaren. Die Menuplanung soll so angelegt werden, dass auch die Bereiche d und e angemessen bedient werden können.

Der Pool

In einem einzigen Pool sind die Preise für **Zusatzaktivitäten** aufgeführt. Der Pool-Inhalt ist die Übertragung der bisherigen Pooldotationen und der Entlastungs- bzw. Entschädigungsansätze.

Die in der Verordnung genannten Ansätze sind **verbindliche Preise**. Die dafür nicht benötigten Mittel können nach Ermessen verteilt werden. Querfinanzierung ist möglich.

Erwartet werden muss, dass die Schulleitung die Dotationen mit den Funktionsträgern bespricht und dem Konvent ein **Jahres-Budget** für den Schulpool vorlegt.

So lässt sich ein individuelles Agenda-Budget ansetzen:

Name

Schuljahr

Anstellungsgrad in Prozenten

Agendaverpflichtung in Std.

Bereich C

Teamarbeit, Schulentwicklung, Verwaltung

Konvente

Ev. Hauskonvente

Klassenteam-Sitzungen

Teamsitzungen

Fachschaften

Arbeitsgruppen

Aufwand Agendaführung

Administration, Umfragen etc.

Spezielle Anlässe

Spezielle Aufwendung Lager etc.

MAG

Besprechungen Unterrichtsbesuche

Weitere vorhersehbare Aufwendungen

Unvorhergesehenes

Bereich D

Eltern-, Schülerberatung, Klassenlehrerfunktion

Elternabende

Elternkontaktanlässe

*Individuelle Beratungen
Klassenlehrerfunktion
Weitere vorhersehbare Aufwendungen
Unvorhergesehenes*

*Bereich E
Weiterbildung*

*Schulinterne Weiterbildung
Einführungen Lehrmittel
Individuell gewählte Weiterbildungskurse
Fachliteratur/Medien
Erweiterung Fachkompetenz
Erhaltung Fachkompetenz
Weitere vorhersehbare Aufwendungen
Unvorhergesehenes*

Grundsätzliche Überlegungen

- **Arbeitszeit kann nicht doppelt konsumiert werden.**
Der Ausfall von Unterricht zwecks Durchführung von schulinterner Weiterbildung oder anderen Aufgaben ist in diesem Modell nicht möglich.
 - **Klassenlehrerfunktion pauschal ansetzen oder nach Aufwand prüfen.** Wegen der Pauschale (grundsätzlich in den Dimensionen der bisherigen Klassenlehrerentlastungsstunde) können Einzelfunktionen aus diesem Bereich selbstverständlich nicht mehr in Rechnung gestellt werden.
 - **Persönliche private Budgetprüfung am Ende des ersten Semesters:**
Damit kann die Zielerreichung per Ende Jahr gesteuert werden.
 - **Die Agendaverpflichtung pro Jahr sollte weder markant über- noch unterschritten werden.** Geringfügige Ausgleichs mit dem Folgejahr können Sinn machen. Keinesfalls sind Überschreitungen zwecks späterer Gesamtkonsumierung zu horten.
- Der LVB wird demnächst zur Orientierung ausgeführte Budgetbeispiele mit Zahlen herausgeben.**
- Empfohlen wird, das neue Instrument kreativ, selbstbewusst, unverkrampft und berufssolidarisch zu erproben.**

Bitte stellen Sie uns Ihre Fragen und teilen Sie uns Ihre Problematiken und Erfahrungen mit. Der LVB wird zur Einführung der Einfachen Agendaführung eine FAQ-Seite führen.

Abstimmung im Landrat

vom 11. November 2004, Protokoll.

Der Änderung des Dekrets vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) betreffend Regelung der Arbeitszeit und des Berufsauftrags von Lehrpersonen (Umsetzung des Bildungsgesetzes)

zugestimmt haben: 43

Abt Simone, Aebi Heinz, Augstburger Elisabeth, Bachmann Rita, Birkhäuser Kaspar, Brassel Ruedi, Brenzikofer Florence, Chappuis Eva, Corvini Ivo, Degen Jürg, Fuchs Beatrice, Fünfschilling Bea, Halder Jacqueline, Helfenstein Andreas, Hintermann Urs, Huggel Hanni, Jäggi-Baumann Ursula, Jermann Hans, Joset Marc, Jourdan Thomi, Küng Peter, Maag Esther, Marbet Annemarie, Meschberger Regula, Morel Etienne, Mürger Daniel, Nussbaumer Eric, Reber Isaac, Rohrbach Paul, Rudin Christoph, Rüegg Martin, Schmied Elisabeth, Schneider Elisabeth, Schoch Philipp, Schuler Agathe, Schweizer Hannes, Simonet Jacqueline, Steiner Christian, Stöcklin Sabine, Wiedemann Jürg, Ziegler Röbi, Zoller Matthias, Zwick Peter

Die Dekretsänderung abgelehnt haben: 37

Anderegg Romy, Blatter Margrit, Brunner Rosmarie, Ceccarelli Daniele, de Courten Thomas, Franz Remo, Frey Hanspeter, Fritschi Anton, Gerber Fredy, Gutzwiller Eva, Haas Hildy, Hammel Urs, Hasler Gerhard, Hess Urs, Holinger Peter, Jordi Paul, Keller Rudolf, Krähenbühl Jörg, Liechti Sylvia, Mangold Christine, Nufer Juliana, Piatti Claudia, Ringgenberg Hans-Jürgen, Ruffi Werner, Schäfli Patrick, Schär Paul, Schenk Dieter, Schneeberger Daniela, Schulte Thomas, Steiger Bruno, Straumann Dominik, Thuring Georges, Van der Merwe Judith, Völlmin Dieter, Willmann Karl, Wirz Hansruedi, Wullschleger Hans-Peter